Unbedenklichkeitsbescheinigung

nach § 34 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Herr Martin Lipiner

geboren am: 31.05.1978

in: Most / CSSR

wohnhaft in: CZ 53006 Pardubice, Srnojedska 853

wird zum Zwecke der Vorlage zur Teilnahme an einem gemäß § 32 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz staatlich anerkannten Lehrgang zur Erlangung der Fachkunde für

einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG oder eine Erlaubnis nach § 7 SprengG

bescheinigt:

Versagungsgründe nach § 8 Absatz 1 SprengG liegen nicht vor.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig.

Chemnitz, 3. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen

FREISTAAT SACHSEN

Dienstsiegel

Simone Meyer Sonderdienst Sprengstoffrecht